



Kanton Zürich
Baudirektion
Genehmigung
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWR c 1484

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

Nr. 0 2 6 4

vom 26. April 2019

1/4

Quellfassung Eichbachtobel. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Kappel am Albis

Betroffene Gemeinderat Kappel am Albis, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis
Georg Moos, Notikon 5, 6340 Baar
Adrian Steiner, Deibüel, 6340 Baar
Severin Steiner, Deibüel, 6340 Baar

Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassung Eichbachtobel 1:1000 vom 21. November 2018
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassung Eichbachtobel vom 25. Februar 2019
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Kappel am Albis vom 15. April 2019

Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Private Wasserversorgung Notikon, Baar/ZG – Grund-
Unterlagen wasserschutzzonen für die Quelle Eichbachtobel, Gemeinde Kappel am Albis/ZH und
Baar/ZG» (Nr. 2012.3713), Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom
20. Januar 2012

Beurteilung Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Versanddatum vom 17. April 2019 reichte die Gemeinde Kappel am Albis die Schutz-
zonenakten der Quellfassung Eichbachtobel (Grundwasserrecht c 1484) der privaten Was-
serversorgung Notikon (Georg Moos, Adrian Steiner und Severin Steiner, Baar) zur Ge-
nehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Im Auftrag der Wasserversorgung Notikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyss-
ling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 20. Januar 2012 die Schutz-
zonenempfehlungen für die Quellfassung Eichbachtobel. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie
und Luft nahm am 12. März 2012 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlä-
gen Stellung.

Die Schutzzonen Eichbachtobel tangieren auch die Gemeinde Baar/ZG. Im Kanton Zug
wurden die Grundwasserschutzzonen durch das Amt für Umweltschutz (AfU) geprüft und
gutgeheissen. Sie werden nach der öffentlichen Auflage durch das AfU genehmigt werden.

Mit Beschluss vom 15. April 2019 setzte der Gemeinderat Kappel am Albis die Grundwasserschutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Mit den Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassung Eichbachtobel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat Kappel am Albis hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Kappel am Albis auf seinem Gemeindegebiet.

Es wird verfügt:

I. **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Beschluss des Gemeinderates Kappel am Albis vom 15. April 2019 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Eichbachtobel (GWR c 1484) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat Kappel am Albis wird eingeladen, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Eichbachtobel zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quelfassung Eichbachtobel (Grundwasserrecht c 1484)

Kappel am Albis. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Kappel am Albis vom 15. April 2019 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Eichbachtobel und das entsprechende Reglement genehmigt.

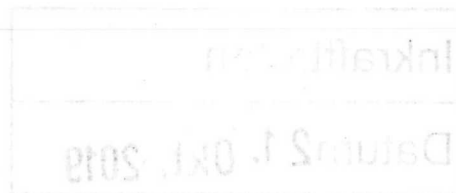
Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Kappel, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis, eingesehen werden.»

3. Der Gemeinderat Kappel am Albis wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zu-zustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Re-kursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
4. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
5. Der Gemeinderat Kappel am Albis wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Geneh-migungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
6. Die Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Affoltern am Albis, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasser-schutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu mel-den.
7. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die ent-sprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informie-ren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts wer-den für diese Verfügung und den Aufwand seit 13. März 2012 die Gebühren wie folgt fest-gesetzt und mit separater Rechnung je zu einem Drittel verrechnet. Rechnungsadressen:
Georg Moos, Notikon 5, 6340 Baar
Adrian Steiner, Deibüel, 6340 Baar
Severin Steiner, Deibüel, 6340 Baar

Staatsgebühr:	Fr.	1324.00 (Konto 104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.72.002)
Total:	Fr.	1420.00



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Kappel am Albis, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Affoltern, Bahnhofplatz 9, 8910 Affoltern am Albis), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (inkl. Grundeigentümer)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Affoltern am Albis
- Georg Moos, Notikon 5, 6340 Baar, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Adrian Steiner, Deibüel, 6340 Baar, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Severin Steiner, Deibüel, 6340 Baar, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Umweltschutz, Aabachstrasse 5, 6300 Zug, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



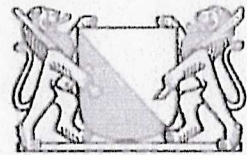
Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 26. April 2019

Inkrafttreten
Datum 21. Okt. 2019

5027 + 2K AWEL, ALN ✓
11.09.19/MLA

Baurekursgericht
des Kantons Zürich Kanzlei Baudirektion
2. Abteilung Eingang 10. Sep. 2019



G.-Nr. R2.2019.00098
BRGE II Nr. 0146/2019

Entscheid des Einzelrichters vom 10. September 2019

Mitwirkende Abteilungsvizepräsident Adrian Bergmann und Gerichtsschreiber Christoph Forster

in Sachen **Rekurrentin**
Ursula Lüthi, Rainstrasse 6, 6313 Edlibach

gegen **Rekursgegnerschaft**
1. Gemeinderat Kappel am Albis, 8926 Kappel am Albis
2. Baudirektion Kanton Zürich, Walchetor, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Mitbeteiligte
3. Amt für Umwelt Kanton Zug, Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug

betreffend Gemeinderatsbeschluss vom 15. April 2019; Festsetzung Grundwasserschutzzone Quellfassung Eichbachtobel, Kappel am Albis; Genehmigungsverfügung der Baudirektion Kanton Zürich Nr. 0264 vom 26. April 2019

Der Einzelrichter verfügt:

I.
Das Verfahren wird als durch Rückzug des Rekurses erledigt abgeschlossen.

II.
Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

Fr. 500.-- Gerichtsgebühr
Fr. 215.-- Zustellkosten
Fr. 715.-- Total

=====

werden Ursula Lüthi auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

III.
Dieser Entscheid wird rechtskräftig, sofern keine der Parteien innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich eine Begründung verlangt. Wird eine Begründung verlangt, erhöht sich die Gerichtsgebühr um Fr. 500.-- und werden die zusätzlich anfallenden Zustellkosten in Rechnung gestellt.

IV.
Mitteilung per Gerichtsurkunde an:

- Ursula Lüthi, Rainstrasse 6, 6313 Edlibach
- Gemeinderat Kappel am Albis, 8926 Kappel am Albis
- Baudirektion Kanton Zürich, Walchetor, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Amt für Umwelt Kanton Zug, Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug



Versandt: 10. Sep. 2019
Li/nb

RZ 2019 00098

Im Namen des Baurekursgerichts
Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtskraftbescheinigung

Keine Partei hat innert Frist eine Begründung des Entscheids verlangt.

Zürich, 21.10.2019 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei

Seite 2